

# **Satzung über die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 16.06.1993, zuletzt geändert am 28.03.2007 wird aufgehoben.
- II. Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Auftrag**

- (1) Für die regelmäßige Betreuung von Kindern betreibt die Stadt Barsinghausen Tageseinrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (nachfolgend auch Einrichtungen genannt), die einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben.  
Sie sollen insbesondere
  - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
  - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
  - Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
  - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
  - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
  - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
  - den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung fördern.
- (2) Errichtung, Aufhebung und Änderung (Art und Umfang) der Einrichtungen erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Stadt mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen i. S. des § 15 (1) Nr. 3 KiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.  
Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden.

### **§ 2 Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Nähere Einzelheiten werden in einer Gebührensatzung geregelt.

### **§ 3 Aufnahme in Einrichtungen**

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben.

- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, werden aufgenommen
  - a) in Krippengruppen, Kinder, die am Tag der Aufnahme mindestens den 6 Lebensmonat vollendet haben
  - b) in Kindergärten mit altersübergreifenden Gruppen, Kinder, die am Tag der Aufnahme mindestens das 2. Lebensjahr vollendet haben
  - c) in sonstige Kindergärten Kinder, die am Tag der Aufnahme das 3. Lebensjahr vollendet haben
  - d) in die Horte grundschulpflichtige Kinder, die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sind.
- (3) Nähere Einzelheiten über Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche der Einrichtungen werden durch besonderen Beschluss des Rates geregelt.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden durch Ratsbeschluss festgelegt. Die Einrichtungen sind während der Sommerferien die letzten 3 vollen Wochen und zwischen Weihnachten- und Neujahr geschlossen. Während der Schließzeit in den Sommerferien wird ein zentrales Ersatzangebot vorgehalten.

#### **§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Kinder, die Krippen oder Kindergärten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (2)
  - a) Bei Erkrankungen eines Kindes oder in sonstigen Abwesenheitsfällen ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
  - b) Wird durch die Gruppenleiterin eine Erkrankung des Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
  - c) Ist in einer Familie eine Infektionskrankheit wie z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Röteln usw. ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen.  
Gem. § 34 (1) Infektionsschutzgesetz müssen, je nach Krankheit, auch die nicht erkrankten Geschwisterkinder der Einrichtung fernbleiben. Um welche Krankheiten es sich im Einzelnen handelt, wird durch Aushänge in den Einrichtungen bekannt gemacht.
  - d) Bei bestimmten ansteckenden Krankheiten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zur Wiederaufnahme in die Einrichtung zwingend erforderlich. Auch hier gelten die örtlichen Aushänge.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Betreuungszeit beschränkt.
- (2) Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Alle Kinder in Einrichtungen werden gegen Schäden und Unfälle versichert.

#### **§ 7 Ausschluss aus den Tageseinrichtungen**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es wiederholt unentschuldigt fehlt (§ 5 Abs. 2a),

- b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Betreuungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind,
  - c) das Kind durch sein Verhalten die Gruppenarbeit auf Dauer gefährdet,
  - d) sonstige wichtige Gründen vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

## **II. Abschnitt Elternvertretungen**

### **§ 8 Beiräte in den Einrichtungen**

- (1) a) In jeder Einrichtung wird ein Beirat gebildet.
- b) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- den Gruppensprecherinnen bzw. -sprechern und deren Vertretern
  - einem/r Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte
  - zwei Vertretern des Trägers, davon einer aus der Verwaltung.
- c) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung in der mindestens geregelt sein muss:
- das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen
  - Öffentlichkeit der Sitzungen
  - Aufstellung der Tagesordnung
  - Anträge zur Geschäftsordnung
  - Abstimmungsverfahren.

### **§ 9 Elternabende**

Es sollen regelmäßig Elternabende veranstaltet werden, zu denen entweder die Leiterin / der Leiter der Einrichtung oder der Elternrat einladen soll.  
Durch die Elternabende sollen die Kontakte der Einrichtungen zu den Eltern im Interesse der Kinder verstärkt werden.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den .05.2012

Der Bürgermeister

Zieseniß